

Mitglieds- und Beitragsordnung

der

Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V.



Beschlossen vom Vorstand des KSB MOL e. V. am 13.12.2018 in Seelow.
Diese Ordnung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen und Beschlüsse.

Mitglieds- u. Beitragsordnung der Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V.

Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des KSB MOL e. V. in ihrer Fassung vom 04.05.2014

Präambel

(1) Die Satzung des KSB MOL e. V. lässt in den §§ 1 und 4 die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Kreissportbund, die in einer ihm unmittelbar angegliederten Abteilung Breitensport mit besonderer Aufgabenstellung organisiert werden, ausdrücklich zu und bildet für deren Arbeit den rechtlichen Rahmen.

(2) Die Abteilung Breitensport kann auf dieser Grundlage Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung als ordentliche Mitglieder aufnehmen und innerhalb des Kreisgebietes in den Gemeinden in Sportgruppen sowie in Projekten organisieren und breitensportlich betreuen.

Die Abteilung Breitensport wird als eigenständiger Sportverein behandelt und ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V., an den u. a. zur Absicherung des Unfall- und Haftpflichtschutzes jährliche Mitgliedsbeiträge abzuführen sind. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

(3) Die Mitgliederverwaltung wird mit EDV-Verfahren durchgeführt. Die personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Das Mitglied ist damit einverstanden. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Abteilung Breitensport wird durch eine Abteilungsleitung, die gegenüber dem Vorstand des KSB MOL e. V. rechenschaftspflichtig ist, geführt. In den Gruppenstandorten im Kreisgebiet sind für die unmittelbare Tätigkeit vor Ort lizenzierte ÜbungsleiterInnen und BetreuerInnen für die Sportgruppen verantwortlich.

(5) In den jeweiligen Schulferien findet in der Regel aus verschiedenen organisatorischen Gründen (z. B. Schließung der Sporthallen, Durchführung von Ferienbetreuung, Fortbildung und Urlaub der ÜbungsleiterInnen) kein Übungsbetrieb statt.

(6) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die breitensportliche Betreuungsarbeit des Vereins.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V. hat den vom Vorstand des KSB MOL e. V. festgesetzten jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft in weiteren Sportgruppen der Abteilung Breitensport ist davon unberührt, die dort festgesetzten Beiträge sind zu entrichten.

(3) Vollständige Beitrags- oder Teilbefreiungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird aber auf die Fördermöglichkeiten einzelner Kommunen, örtlicher Bündnisse für Familien bzw. überregional veranlasster Unterstützungsformen - hier u. a. Bildungs- und Teilhabepaket - verwiesen, die für Kinder und Jugendliche aus Familien mit ALG II-Bezügen Erleichterungen oder Übernahmen der Mitgliedsbeiträge anbieten (nähere Informationen über Jobcenter und Kreisverwaltung MOL bzw. über die Geschäftsstelle des KSB MOL e. V. oder die ÜbungsleiterInnen möglich).

Wird ein zweites Kind aus einer Familie aktives Mitglied in einer der Sportgruppen der Abteilung Breitensport, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand eine Beitragsminderung in Höhe von 20%, für jedes dritte Kind eine Beitragsminderung in Höhe von 40% gewährt werden.

Bei Wegfall von Gründen für Beitragserleichterungen nach Veränderung der sozialen Lage von Sorgeberechtigten bzw. bei Wegfall von Förderungen, die geminderte Jahresbeiträge bzw. eine u. U. zeitlich begrenzte, vollständige Beitragsübernahme sicherten oder einer gewährten Minderung wegen mehrfacher Familien-Mitgliedschaft, sind die Abteilungsleitung bzw. der/die Übungsleiter/in zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Zeitweilige Reduzierungen des Beitrages können aus gesundheitlichen Gründen auf schriftlichen Antrag mit Mitgliedern in Senioren-Sportgruppen vereinbart werden, wenn ebenfalls schriftlich vorzulegende ärztliche Empfehlungen für einen begrenzten Zeitraum von sportlicher Betätigung abraten. Anträge auf Beitragsreduzierung können nur für das Folgehalbjahr gestellt werden. Eine rückwirkende Beitragsreduzierung ist nicht möglich.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

(2) Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen und der jährlichen Zahlung per Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsweisen sind nur auf gesonderten Antrag durch die Abteilungsleitung zu bewilligen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens am 28. Februar des Kalenderjahres fällig, der halbjährliche spätestens am 28. Februar und am 31. Juli.

(3) Von im Verlauf eines Kalenderjahres neu eintretenden Mitgliedern ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres innerhalb von 14 Tagen nach der Beitrittsbestätigung zu entrichten (über Lastschriftverfahren).

(4) Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos (über Lastschriftverfahren) zu erbringen.

§ 3 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

1. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 € / Monat - 72,00 € / Jahr; 1 Monatsbeitrag Rabatt bei Zahlung des Jahresbeitrages bis 28.02. p. a.	(66,00 €)
2. Erwachsene/Senioren	12,00 € / Monat - 144,00 € / Jahr; 1 Monatsbeitrag Rabatt bei Zahlung des Jahresbeitrages bis 28.02. p. a.	(132,00 €)

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für notwendige Startberechtigungen bei Wettbewerben sind anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.

(2) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen bis zu 4 Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.

(3) Die Abteilungsleitung kann zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen zur Sicherung des Sportbetriebes, hier besonders bei anfallenden Kosten für die Nutzung von Sportstätten, zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen, die gemeinsam mit den Beiträgen eingezogen werden können.

§ 4 Einzugsermächtigung

(1) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist jedes Mitglied aufgefordert, der Abteilung Breitensport eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der jährlichen oder halbjährlichen Beiträge zu erteilen.

(2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 2 Abs. (1) bzw. (2) erfolgt.

(3) Sofern das Mitglied keinen Widerspruch einlegt, gilt die bestätigte Einzugsermächtigung im Falle von Veränderungen der Beitragshöhe weiter und umfasst auch mögliche Umlagen, Mahngebühren und Rückbuchungskosten.

(4) Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhöhen den Verwaltungsaufwand erheblich und zahlen deshalb einen um 5,00 € erhöhten Beitrag je Abrechnungszeitraum Halbjahr bzw. Jahr.

(5) Sollte das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht die ausreichende Deckung aufweisen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Feststellung des ordnungsgemäßen Eingangs der fälligen Beitragssumme auch alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

(6) Bei fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft erlischt nach Ausgleich aller bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten die erteilte Einzugsermächtigung.

§ 5 Mahnverfahren

(1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§2 Abs. (1) bzw. (2)) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Übungsleiter eine Zahlungserinnerung.

(2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. (1)) erhalten hat, einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von der Abteilungsleitung eine schriftliche Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.

(3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. (2)) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es aus dem Verein und damit auch vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

(4) Offene Beiträge sind in jedem Fall vor einem Austritt oder einem Vereinswechsel zu entrichten.

§ 6 Kündigung

(1) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. möglich. Sie muss bis zum 31.05. bzw. 30.11. schriftlich erfolgt sein, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres halbes Jahr.

§ 7 Mitgliedsausweis

(1) Die Beteiligung am Projekt „Deutscher Sportausweis“ des DOSB die Ausstellung von Mitgliedsausweisen wird geprüft. Darüber wird jedes Mitglied rechtzeitig informiert.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Mitglieds- und Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Vorstand des KSB MOL e. V. am 13.12.2017 zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen und Beschlüsse.

Der Vorstand

Seelow, 13. Dezember 2017



Abteilung Breitensport
beim Kreissportbund Märkisch-Oderland e. V.
 Wohnpark Rotkäppchen 1 – 15306 Seelow

Tel./ Fax: 03346 85252-0/ 8525207 www.ksb-mol.de eMail: info@ksb-mol.de

Erläuterungen zur Beitragsordnung

der Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V. - gültig ab 01.01.2018

Auf Beschluss des Vorstandes des KSB MOL e. V. vom 13.12.2017 gelten ab dem 01.01.2018 folgende Beitragsfestlegungen für eine Mitgliedschaft in der Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V.:

Mitgliedsbeitrag

Beitrags-satz	Kategorie		Kal. - Jahr	p. m.	Halb-jahr
I	Allg. Beitragssatz	Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre	72,00 €	6,00 €	36,00 €
	Zahlung Jahresbeitrag bis 28.02. mit Rabatt =		66,00 €		
II	Allg. Beitragssatz	Erwachsene	144,00 €	12,00 €	54,00 €
	Zahlung Jahresbeitrag bis 28.02. mit Rabatt =		132,00 €		

Mahngebühren fallen je Mahnstufe ab 5,00 €, zuzüglich Porto, an.

Zahlungsart

Einzugsermächtigung!
(keine Barzahlung möglich!)

Fälligkeit des Beitrages bei Neueintritt

mit Beginn der Mitgliedschaft

1 Monatsbeitrag Rabatt bei Erteilung der Einzugsermächtigung für den gesamten Jahresbeitrag (gilt nur für das Kalenderjahr!) bis zum 28.02.

bis spätestens 28.02.

Fälligkeit des Beitrages für I. Halbjahr (wenn vereinbart)

bis spätestens 28.02.

Fälligkeit des Beitrages für II. Halbjahr (wenn vereinbart)

bis spätestens 31.07.

Option: Sollten Träger von Sporteinrichtungen Nutzungsgebühren erheben, kann vom Mitglied anteilig eine Umlage erhoben werden.

Im Bedarfsfall erfolgt schriftl. Information

Kündigung halbjährlich möglich (nur schriftlich/Datum des Poststempels!)

bis 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres

Nach Überschreiten der jeweiligen Zahlungsfrist um vier Wochen ist die Teilnahme aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich - Die Beitragspflicht bleibt bestehen!

nach Zahlungsverzug

Dem Mitglied werden bei Notwendigkeit Mahngebühren bzw. entstandene Gebühren für Rückbuchungen in Rechnung gestellt.

Mahnungen/Rückbuchungskosten

Der Mitgliedsbeitrag wird nach erfolgtem Beitritt (*Beitrittserklärung ist bei Minderjährigen von den Sorgeberechtigten bzw. dem/der erwachsenen Antragsteller/in zu unterschreiben*) mindestens für die Zeit bis zum Ende eines Kalenderhalbjahres, gerechnet ab 01.01. bzw. 01.07. eines Kalenderjahres, spätestens zu den o. g. Terminen fällig. Bei einem Eintritt im Verlauf eines Jahres gilt nach erteilter Einzugsermächtigung spätestens der 30. des jeweiligen Eintrittsmonats als Abbuchungstermin.

Die Beitragspflicht erlischt für den Zeitraum nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres *nur, sofern bis 30 Tage vor Ende eines Halbjahres (31.05. bzw. 30.11.) nachweislich die schriftliche Austrittserklärung* der Sorgeberechtigten bzw. des erwachsenen Mitgliedes an die Abteilung Breitensport übergeben wurde.

Kontoverbindung - Nur für ausdrücklich vorher vereinbarte Überweisungen:

Volks- und Raiffeisenbank Füwa See Wriezen eG - BLZ 17092404 - Konto: 304346963

Inhalt der Überweisung: „KSB MOL e. V./BS - Name, Vorname des Mitgliedes/ Sportgruppe/ Ort / Name ÜL- Beitragszeitraum“

Abteilung Breitensport beim Kreissportbund Märkisch-Oderland e. V. – Wohnpark Rotkäppchen 1 – 15306 Seelow

Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen, 17092404 (BLZ), Konto-Nr.: 304346963 Telefon: (03346) 85252-0/ 8525202, Telefax: (03346) 8525207

eMail: info@ksb-mol.de, www.ksb-mol.de